

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

**Land-Recht, Der Fürstenthumner und Landen Der  
Marggraffschafften Baaden und Hachberg,  
Landgraffschafft Sausenberg, und Herrschafft Rötteln,  
Badenweiler, Lahr und Mahlberg [et]c.**

**Karl Wilhelm <III., Baden-Durlach, Markgraf>**

**Durlach, 1710**

De Fünff und vierzigste Titul.

**urn:nbn:de:bsz:31-67425**

nen / so auff die Gefängnuß / bestellt / mit gewalt geschändt würde / So lassen Wir es bey obvermelter Lebensstraff / geübten Gewalts halben / verbleiben. Da er aber keinen Gewalt verübt / sonder das gefangene Weibsbild ihren Willen / oder sonst mit leichtfertigen Reden und Gebärden / anlaß darzu geben / soll er alßdann des Lands verwisen werden. Es wäre dann / daß das verhaßte Weib ihren Ehemann hätte / dann alßdann hat man die oben im andern Grad gesetzte Straff des Ehebruchs / gegen ihme vorzunehmen.

Der  
**Fünff und vierzigste Titul.**

So einer eine thörichte oder sinnlose Weibsperson beschlaffen würde.

**D**A einer ein Weibsperson / die ihres Verstands und Sinns beraubet / beschlaffen würde / So soll derselbe solcher geschändten Person ihre gebührlliche Unterhaltung geben / und daneben des Lands verwisen werden. Im fall er aber einen Gewalt oder Ehebruch mit begangen hätte / so soll er mit obgesetzten Straffen des Ehebruchs ( nach Beschaffenheit der Umstände ) und Nothzucht / angesehen werden.

s. I.

Was sonst andere Fall / begangener Unzucht halben / so in diser Unser Malefiz- Ordnung nicht begriffen / anlangt / wollen Wir dieselbe / ohn einige Gelindigkeit / vermög aller Gött- und Keyserlicher Rechten / zustraffen / wie auch nach Beschaffenheit der Personen und anderer Umstände / in den fällen / da einer Unserer Beambten / seine Ambts Angehörige / ein Herz oder Maister seine vertraute Dienerin oder Magd beschlaffen / ein Diener oder Knecht / seines Herrens oder Maisters Weib / Tochter oder verwandte Person / zu Ehebruch oder Unzucht bringen würde / die Straffen zu schärfffen und zu erhöhen / Uns vorbehalten haben.

s. II.

Wie auch alle obstehende Straffen / nach Rechts verständiger Ermäßigung / geschärffft und erhöht werden sollen / gegen

gen denjenigen Personen / so dergleichen Ungebühr in Kirchen /  
Spitälen / oder andern / wider die Unzucht sonders bestreyten  
Orten / begehen.

§. III.

Insonderheit aber / da etliche dergleichen Verbrechen  
zusammen kämen / und etwann ein Ehebruch und Blutschand /  
oder ein Nothzwang und gewaltthätige Entführung / zugleich  
begangen würden / wollen Wir auch alsdann die Straffen /  
nach Gelegenheit der Sachen / also schärpffen lassen / daß andere  
sich vor dergleichen Lastern zuhüten / Ursach bekommen sollen.

§. IV.

Dieweil es aber bey disen verkehrten Zeiten / sehr gemein  
werden will / daß mancher leichtfertiger Mensch / sich mit Un-  
warheit berühmet / wie er dise oder jene Fraw oder Jungfraw  
beschläffen / und aber dises für ein ganz beschwerliche Ehren-  
schändung zu halten / So setzen / ordnen und wollen Wir / daß  
ein solcher Verleumbder / der also unbillicher weiß / ehrliche  
Frawen oder Jungfrawen beschreyet / nicht allein einen offent-  
lichen Widerruff thue / sondern noch darüber / nach Richter-  
licher Ermäßigung / und nach dem die Umständ beschaffen /  
willkührlich an Gelt / mit dem Thurn / Verweisung des Orts /  
allda die verleumbte unschuldige Person ihre Wohnung hat /  
oder auff andere weg / gebührlich gestrafft werden.

§. V.

Es soll auch derjenigen Weibsperson / die solcher gestalt  
unbillich diffamirt und verläumbdet worden / hiemit unbenom-  
men / sondern außstruckenlich vorbehalten seyn / gegen derglei-  
chen Verläumbdern und Diffamanten, da die gleich erzehlter  
massen mit gebührender Straff angesehen worden / ihr Recht /  
umb erlittener Injuri und Schmach willen / zu verfolgen.

Der

## Sechs und vierzigste Titul.

Vom Diebstal in gemein / und dessen  
Straff.

**D** B gleichwol vor Alters bey dem Volck  
GDTes / wie auch bey andern Bölckern / der Dieb-  
stal am Leben nicht gestrafft worden / so haben doch  
nach